

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



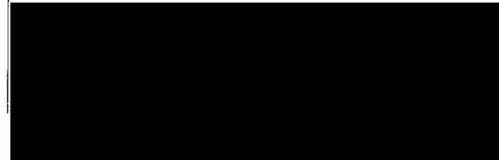
Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

per Postzustellungsurkunde

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z.Hd. Herrn Arne Semsrott
Singerstraße 109
10179 Berlin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Oberaltenburg 4b, 06217 Merseburg



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
15.08.2019

Unser Zeichen
II 39.50.01.05 / Arne
Semsrott / EDEKA Nah & Gut
Hauschild

Datum
28.11.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung Ihre Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz vom 16.02.2019 hier: Bescheidung

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hinsichtlich Ihres Antrages vom 16.02.2019 auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Aufgrund Ihres Antrages vom 16.02.2019 wird Ihnen mitgeteilt, dass bei „Nah & Gut Hauschild“ in der Karl-Marx-Straße 20 in 06242 Großkayna am 23.08.2019 und am 09.04.2019 die letzten beiden amtlichen Kontrollen stattgefunden haben.
2. Bei den unter Ziffer 1 genannten amtlichen Kontrollen wurden insgesamt drei Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt.
3. Genauere Angaben zu den Verstößen werden Ihnen in Papierform auf dem Postweg in Form einer zusammenfassenden Darstellung übermittelt, sobald dem von der Anfrage betroffenen Betrieb die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Eilrechtsschutz eingeräumt wurde.
4. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 16.02.2019 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

**Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg**
Anschrift Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saalesparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
BIC BYLADEM1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

EDEKA Nah & Gut Hauschild
Karl-Marx-Straße 20
06242 Großkayna

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Ihren Antrag stützten Sie auf das VIG. Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurden Sie auf die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen, die die weitere Bearbeitung Ihres Antrages mit sich bringen kann. Darüber hinaus wurden Sie aufgefordert, durch Rückmeldung auf dieses Schreiben Ihre Erreichbarkeit unter o.g. Adresse nachzuweisen. Mit E-Mail vom 31.10.2019 teilten Sie mit, dass die Bearbeitung fortgesetzt werden soll. Seitens des Landkreis Saalekreis wurde daraufhin eine Drittbeteiligung vorgenommen. Im Rahmen dieser wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Der betroffene Betrieb machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die vom Betrieb vorgetragene Argumente wurden umfassend geprüft.

II. Rechtliche Würdigung:

Der Landkreis Saalekreis ist gem. § 2 Abs. 2 S. 2 VIG i.V.m. § 2 VIG AG LSA informationspflichtige Stelle i.S.d. VIG und mithin zur Auskunftserteilung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG i.V. m. § 1 VwVfG LSA.

Die vorliegende Entscheidung erging unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Insbesondere wurde eine Beteiligung Dritter vorgenommen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten, § 5 Abs. 1 VIG.

Ihr Antrag bezieht sich seinem Wortlaut nach auf „EDEKA Nah & Gut Hauschild“. Es wird mitgeteilt, dass hier nicht bekannt ist, ob es sich bei dem von Ihnen benannten Betrieb um einen solchen handelt, der der Firma „EDEKA“ zuzuordnen ist. Aufgrund der Bezeichnung des Betriebes im Übrigen sowie aufgrund der Adressangabe war aber dennoch hinreichend erkennbar, welchen Betrieb Ihre Anfrage betreffen soll, sodass Ihre Anfrage trotz der möglicherweise falschen Bezeichnung „EDEKA“ bearbeitet werden konnte.

Die teilweise Bewilligung Ihres Antrages beruht auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des genannten Gesetzes sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Dieser Anspruch besteht, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind und kein Ausschluss- und/oder Beschränkungsgrund vorliegt.

Die Fragen zu Ziffer 1 und 2 Ihres Antrages vom 16.02.2019 zielen nach ihrer Formulierung auf die Mitteilung ab, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben und ob und welche Beanstandungen bei diesen Kontrollen festgestellt wurden. Hierbei legen Sie dar, dass Sie unter Beanstandung eine unzulässige Abweichung von den lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstehen. Sofern Beanstandungen festgestellt wurden, wünschen Sie die Herausgabe des jeweiligen Kontrollberichtes.

Die Auskunftserteilung über nicht zulässige Abweichungen unterfällt dem Auskunftsanspruch des § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 VIG. Eine nicht zulässige Abweichung von einer Rechtsvorschrift i.S.d. genannten Norm ist nach der Kommentierung gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen diese Vorschrift. Eine Ahndung des Verstoßes muss nicht stattgefunden haben, dieser muss ausschließlich festgestellt worden sein. Eine solche Feststellung ist auch dann gegeben, wenn im Kontrollbericht nicht explizit die Norm notiert wurde, gegen die verstoßen wurde.

Umfasst sind von diesem Auskunftsanspruch jedoch ausschließlich festgestellte Abweichungen gegen die in der Anspruchsgrundlage genannten Rechtsvorschriften. Ihnen wird daher auch lediglich hinsichtlich solcher Feststellungen Auskunft erteilt werden. Betroffen sind hiervon insgesamt drei Feststellungen im Rahmen beider Kontrollen. Insoweit im Rahmen der Kontrollen Feststellungen bspw. zu weiteren Umständen getroffen wurden, denen jedoch kein Rechtsverstoß im eigentlichen Sinne zugrunde liegt, haben Sie hierauf keinen Auskunftsanspruch. Ihr Anspruch beschränkt sich mithin allein auf diejenigen Feststellungen, die auch tatsächlich einen Verstoß gegen eine der genannten Rechtsvorschriften darstellen.

Insoweit Sie eine bestimmte Form der Auskunftserteilung beantragt haben, nämlich die Übersendung des Kontrollberichtes, ist dies abzulehnen. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG darf, wenn ein Informationszugang auf bestimmte Art beantragt wurde, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Gem. § 3 S.1 Nr. 2 a) VIG besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird. Die Herausgabe des Kontrollberichtes würde solche personenbezogenen Daten umfassen, da auf dem Kontrollbericht sowohl Namen von Mitarbeitern des Betriebes als auch von Kontrolleuren des Landkreis Saalekreis vermerkt sind. Hinsichtlich dieser Daten haben Sie entsprechend der genannten Rechtsnorm überhaupt keinen Auskunftsanspruch. Darüber hinaus enthält der Kontrollbericht auch Feststellungen anderer Art, die aber keinen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften darstellen. Auf beides bezieht sich Ihr Antrag schon gar nicht. Darüber hinaus haben Sie auf eine Mitteilung insoweit (wie oben bereits dargelegt) auch keinen Anspruch. Eine Übermittlung des Kontrollberichtes ist mithin ausgeschlossen, da Ihnen sonst auch die von Ihnen gar nicht beantragten Informationen bzw. diejenigen Informationen bekannt gegeben werden würden, auf die Sie überhaupt keinen gesetzlichen Anspruch haben. Ihnen werden aber stattdessen diejenigen Inhalte der Kontrollberichte, die dem Anspruch gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG unterfallen lückenlos mitgeteilt werden. Ein Informationszugang in dieser statt der beantragten Form ist auch interessengerecht. Sie werden damit nicht schlechter gestellt, als Sie mit der beantragten Form des Informationszuganges gestellt worden wären. Diejenigen Informationen, auf die sich Ihr Antrag bezieht und auf die Sie einen Anspruch haben, werden Ihnen lückenlos zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden aber Interessen Dritter gewahrt. Die Zugangsgewährung erfolgt mithin aus wichtigem Grund und darüber hinaus auch unter Abwägung der widerstreitenden Interessen. Eine Einschränkung des Auskunftsanspruches in dem Ihnen tatsächlich zustehenden Umfang findet nicht statt.

Ein Beschränkungsgrund nach § 3 S. 1 Nr. 2 c) VIG besteht nicht. Nach der einschlägigen Kommentierung stellen Informationen über Rechtsverstöße keine schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Insoweit Ihr Antrag abgelehnt wurde, erfolgte diese Ablehnung ermessensgerecht. Es werden nur diejenigen Informationen nicht an Sie herausgegeben, die Sie entweder nicht beantragt haben oder auf die Sie keinen Anspruch haben. Hinsichtlich der Form der Zugangsgewährung wurde eine Einschränkung zu Gunsten des Schutzes von Rechten Dritter vorgenommen. Dies erfolgte jedoch ohne Ihren Auskunftsanspruch zu begrenzen und ist mithin ermessensgerecht.

Die teilweise Ablehnung ist insoweit auch verhältnismäßig. Sie dient dem Schutz der Rechte Dritter, indem Ihnen nur das preisgegeben wird, worauf Sie nach dem VIG einen

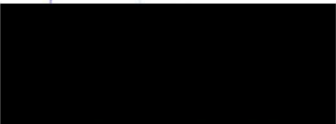
Anspruch haben. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die teilweise Ablehnung auch geeignet. Sie stellt auch das mildeste Mittel dar, da sie Ihren eigentlichen Auskunftsanspruch nicht einschränkt. Ihnen werden alle beantragten Informationen erteilt, auf die Sie einen Anspruch haben. Auch die Abweichung von der beantragten Form ändert hieran nichts. Die teilweise Ablehnung war auch verhältnismäßig im eigentlichen Sinne. Ihr Interesse an einem vollständigen Informationszugang soweit Sie einen Anspruch darauf haben, wird nicht beschränkt. Demgegenüber stehen die schutzwürdigen Interessen Dritter, denen insoweit der Vorzug zu gewähren war, da die Sie treffende Benachteiligung als ausgesprochen gering anzusehen ist.

Die eigentliche Auskunftserteilung erfolgt mittels gesondertem Schreiben, sobald dem betroffenen Betrieb eine ausreichende Frist zur Wahrnehmung der Möglichkeit von Eilrechtsschutz eingeräumt wurde. Als ausreichend für die Beantragung von Eilrechtsschutz durch den Betroffenen wird eine Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe ggü. dem betroffenen Dritten angesehen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Postlaufzeiten eine Auskunftserteilung Ihnen gegenüber nicht unmittelbar mit dem Ablauf von 14 Tagen möglich sein wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, d.h. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, erhoben werden. Die E-Mail Adresse lautet: poststelle@saalekreis.de.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Amtstierärztin